



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

XXVIII. Markgraf Ludwig des Römers und seines Manngerichtes Entscheidung der Streitsache derer von Wulkow gegen den Propst zu Zehden, der Grenzen wegen, vom 11. September 1356.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

geben vnd geschehen ist diess Ding in dem Kloster zu Zehden, nach Gottes Geburt im Dreyzehnhundert Sechs vnd Funzigsten Jahre, des nächsten Sonntages nach St. Bartholomeus Tage des heiligen Apostels.

Nach dem Zehden'schen Copialbuche aus einer Abschrift des Freiherrn von Hackwig.

XXVIII. Markgraf Ludwig des Römers und seines Manngerichtes Entscheidung der Streitsache derer von Wulkow gegen den Probst zu Zehden, der Grenzen wegen, vom 11. September 1356.

Wir Ludwig der Römer, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg vnd Laufenitz, des heiligen Römischen Reichs oberster Kämmerer, Pfalz-Grav beyrn Rhein vnd Herzog in Bayern, bekennen offenbar, das heute vor vns vnd vnserm Rathe gewesen der Weise Herr Peter, Probst zu Zehden, von der Aebtlinn, Priorinn vnd des ganzen Convents wegen zu Zehden, vnd brachte seine Beweifung vor vns um die Scheide, die da liegt auf der Oder zwischen dem Städtchen Zehden vnd dem Dorfe Sathen, vnd fragte, ob jemand da wäre von Herrn Herrmanns von Wulkow vnd seiner Vettern wegen, als ihnen heute der Tag von vns beschieden ist, von beiden Seiten ihre Beweifung vor vns zu bringen. Als er den Tag ausgewartet hatte bis an den Abend, da kam der vorgenannte Herr Herrmann von Wulkow, Ritter, vnd seine Vettern; vnd wir beschieden den Probst von der Kloster Frauen wegen vor vns vnd vnsern Mannen. Ders funden vnser Manne vor Recht; wäre es, das die von Wulkow nicht brächten Hülffrede binnen XIV Nächten vor vns oder vor vnsern lieben getreuen Hof-Meister Haffen von Wedel, Ritter, dessen Falkenberg ist, dem wir das befohlen haben; so hätten besser Recht vnd Beweife der Probst vnd die Kloster Frauen zu Zehden, als die von Wulkow von der Scheide zwischen Zehden vnd Sathen, darum sie vor vns gerechtet, vnd darauf der Probst vnd die Kloster Frauen Handvesten vnd Briefe haben von vnsern Vorfahren Albert, Markgrafen zu Brandenburg, dem Gott gnädig sei, vnd auch lebendiger Leute Beweifung. Vnd bringen die von Wulkow die vorgenannte Hülffrede nicht binnen XIV Nächten, so sollen sie die Kloster Frauen vnd den Probst an der Scheide nicht mehr hindern. Mit Vrkund dieses Briefes, der versiegelt ist mit vnserm Insiigel, Gegeben zu Königsberg, nach Gottes Geburt im Dreyzehnhundert vnd Sechs vnd Funzigsten Jahre, des nächsten Sonntages nach vnserer lieben Frauen Geburt.

Nach dem Zehden'schen Copialbuche.